

§ 23 W-LWKG Deckung der finanziellen Erfordernisse der Landwirtschaftskammer

W-LWKG - Wiener Landwirtschaftskammergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2021

Die finanziellen Erfordernisse der Landwirtschaftskammer werden gedeckt:

- a) durch Beiträge der Kammerzugehörigen (§ 3),
- b) durch Einnahmen aus eigenen Vermögensobjekten, Einrichtungen und Veranstaltungen und aus der Beteiligung an solchen,
- c) durch allfällige Zuwendungen des Bundes, der Stadt Wien oder anderer Rechtsträger.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at